evangelisches büro Saarland
Beauftragter der Ev. Kirchen für das Saarland
Oberkirchenrat Pfr. Dr. Thomas Bergholz
Am Ludwigsplatz 11
66117 Saarbrücken
Telefon 0681/51326
Mail: beauftr.saarland@ekir.de

Katholisches Büro Saarland
Kommissariat der Bischöfe von Speyer und Trier
Ordinariatsdirektorin Katja Göbel
Ursulinenstraße 67
66111 Saarbrücken
Telefon 0681/9068221
Mail: info@kbsaarland.de

Per Email

Datum: 14.09.2026

Offener Brief

An die Abgeordneten der SPD- und CDU-Landtagsfraktionen im Landtag des Saarlandes

Novellierung des SBEBG – Verantwortung für Trägervielfalt und Trägerautonomie

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

am kommenden Mittwoch werden Sie über die Novellierung des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes abstimmen.

Da die von uns im Anhörungsverfahren vorgetragenen grundlegenden Bedenken gegen § 9a des Gesetzentwurfs offenbar nicht zu einer Änderung geführt haben, wenden wir uns heute gemeinsam und in Form eines offenen Briefes an Sie.

Wir bitten Sie eindringlich, vor der abschließenden Abstimmung noch eine rechtlich belastbare Sicherung der Trägerautonomie in die Vorschrift über die Sicherstellungsvereinbarungen aufzunehmen.

Wir stellen das Instrument der Sicherstellungsvereinbarung nicht grundsätzlich infrage. Partnerschaftlich ausgestaltete Vereinbarungen können die örtliche Bedarfsplanung unterstützen und dazu beitragen, ein verlässliches Betreuungsangebot zu gewährleisten. Voraussetzung ist jedoch, dass freie und konfessionelle Träger tatsächlich als eigenständige Partner behandelt werden und nicht faktisch zum Abschluss einer Vereinbarung gezwungen werden können.

Genau dies gewährleistet § 9a in seiner derzeit vorgesehenen Fassung nicht ausreichend.

Der Abschluss einer Sicherstellungsvereinbarung wird zunächst als Möglichkeit beschrieben. Gleichzeitig werden öffentlich geförderte Träger zur Mitwirkung verpflichtet. Verweigert ein Träger den Abschluss ohne „sachlich gerechtfertigten Grund“, können Zuwendungen und Zuschüsse ganz oder teilweise versagt, gekürzt oder zurückgefordert werden.

Angesichts der existenziellen Bedeutung der öffentlichen Förderung entsteht dadurch ein erheblicher faktischer Abschlusskzwang für freie Träger. Hinzu kommt, dass der Begriff des „sachlich gerechtfertigten Grundes“ völlig unbestimmt ist. Seine Auslegung obliegt zunächst dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der zugleich Verhandlungspartner und im Konfliktfall unmittelbar Beteiligter ist.

Uns ist bewusst, dass sowohl die Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs als auch die Ausübung des Ermessens verwaltungsgerichtlich überprüft werden können. Der Verweis auf den Rechtsweg löst das praktische Problem jedoch nicht. Bis zu einer gerichtlichen Klärung können erhebliche Zeiträume vergehen.

In dieser Zeit können die Kürzung oder Versagung von Zuschüssen und die daraus entstehende wirtschaftliche Unsicherheit den Bestand einer Einrichtung oder eines Trägers gefährden. Eine spätere gerichtliche Bestätigung seiner Rechtsposition käme dann möglicherweise zu spät.

Gesetze werden nicht nur für die gegenwärtigen politischen Verhältnisse und die heute handelnden Personen gemacht. Sie müssen ihre Schutzwirkung vor allem gegenüber Minderheiten und zu Gunsten einer diversifizierten Gesellschaft auch dann entfalten, wenn sich Mehrheiten und Verantwortlichkeiten verändern. Angesichts der jüngsten Wahlergebnisse im Regionalverband Saarbrücken ist die Möglichkeit, dass ein Landkreis oder der Regionalverband künftig von einer Partei geführt wird, die freien und konfessionellen Trägern nicht mit der bislang vorausgesetzten Partnerschaftlichkeit begegnet, sondern feindselig gegenübersteht, nicht mehr rein theoretischer Natur.

Trägervielfalt, Subsidiarität und das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern dürfen nicht von der politischen Willkür der jeweils Verantwortlichen abhängen. Sie benötigen eine gesetzlich verankerte und dauerhaft tragfähige Absicherung.

Bereits in unserer Stellungnahme haben wir deshalb ein konkretes Verfahren vorgeschlagen: Beanstandet ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Weigerung eines Einrichtungsträgers, eine Sicherstellungsvereinbarung abzuschließen, darf er daraus nicht unmittelbar förderrechtliche Konsequenzen ableiten. Er sollte vielmehr zunächst eine Prüfung durch das Ministerium für Bildung und Kultur als zuständige Bewilligungs- und Fachbehörde veranlassen.

Das Ministerium sollte nach vollständiger Ermittlung des Sachverhalts und nach Anhörung des betroffenen Einrichtungsträgers verbindlich feststellen, ob ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt und ob eine finanzielle Maßnahme erforderlich und verhältnismäßig wäre. Erst auf der Grundlage dieser Prüfung dürften Zuwendungen oder Zuschüsse versagt, gekürzt oder zurückgefordert werden. Die Entscheidung müsste schriftlich begründet werden.

<u>Eine entsprechende Ergänzung könnte inhaltlich wie folgt gefasst werden:</u>

„Beabsichtigt ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wegen der Verweigerung des Abschlusses einer Sicherstellungsvereinbarung Zuwendungen oder Zuschüsse zu versagen, zu kürzen oder zurückzufordern, hat er zuvor eine Prüfung durch das Ministerium für Bildung und Kultur zu veranlassen. Das Ministerium entscheidet nach vollständiger Ermittlung des Sachverhalts und Anhörung des betroffenen Trägers, ob ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt und ob die beabsichtigte Maßnahme erforderlich und verhältnismäßig ist. Vor Abschluss dieser Prüfung dürfen förderrechtliche Maßnahmen nicht ergriffen werden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.“

Damit würden Sicherstellungsvereinbarungen weder verhindert noch in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt. Es würde lediglich gewährleistet, dass nicht der örtliche Jugendhilfeträger allein darüber entscheidet, ob die Weigerung eines freien Trägers sachlich gerechtfertigt ist und ob daraus möglicherweise existenzgefährdende finanzielle Konsequenzen folgen. Zugleich würde eine landesweit einheitliche Anwendung der Vorschrift sichergestellt.

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

bei Ihrer Abstimmung geht es nicht nur um eine einzelne verwaltungsrechtliche Vorschrift. Es geht um die Frage, ob die Eigenständigkeit freier und konfessioneller Träger auch unter veränderten politischen Mehrheiten wirksam geschützt bleibt.

Wir bitten Sie deshalb, diese Entscheidung nicht allein als Verfahrens- oder Fraktionsfrage zu betrachten. Sie tragen als Abgeordnete persönlich Verantwortung dafür, welche Eingriffsmöglichkeiten dieses Gesetz eröffnet und ob die vorgesehenen Schutzmechanismen auch in einer politisch veränderten Zukunft ausreichen.

Wir appellieren an Ihr Gewissen und an Ihre parlamentarische Verantwortung: Lassen Sie diese erkennbare Schutzlücke nicht bestehen. Nutzen Sie die noch verbleibenden Möglichkeiten, um vor der abschließenden Abstimmung eine unabhängige Prüfung durch das Ministerium für Bildung und Kultur verbindlich im Gesetz zu verankern.

Für ein kurzfristiges Gespräch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Oberkirchenrat Pfr. Dr. Thomas Bergholz
Beauftragter der Ev. Kirchen für das Saarland

Ordinariatsdirektorin
Leiterin Katholisches Büro Saarland
Kommissariat der Bischöfe von Speyer
und Trier